

(2) In der Nähe des Füllstriches muß der durch diesen begrenzte Rauminhalt nach Litermaß sowie ein Herstellerkennzeichen angegeben sein.

(3) Füllstrich, Inhaltsangabe und Herstellerkennzeichen müssen dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein.

§ 3

Fehlergrenzen der Schankgefäße

Der durch den Füllstrich begrenzte Rauminhalt darf

- a) bei Schankgefäßen mit einem Sollinhalt unter 0,1 l höchstens $\sqrt{20}$
- b) bei Schankgefäßen mit einem Sollinhalt von 0,1 l und darüber höchstens $\sqrt{30}$
- c) bei Schankgefäßen mit verengtem Hals' und bei Flaschenkannen höchstens $\sqrt{10}$

kleiner oder größer sein als der angegebene Rauminhalt.

~ § 4

Kennzeichnung der Getränkeflaschen

(1) Die im Inland hergestellten oder ungefüllt aus anderen Staaten eingeführten Getränkeflaschen müssen mit einer Bezeichnung des Rauminhalts (Nenninhalts) nach Litermaß und mit einem Herstellerkennzeichen versehen sein.

(2) Die Kennzeichnung muß außen am Flaschenboden oder auf dem Zylindermantel in der Nähe des Bodens dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein.

(3) Flaschen mit einem Rauminhalt bis zu 0,125 l und von mehr als 5 l brauchen nicht mit der im Abs. 1 angegebenen Kennzeichnung versehen zu sein.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann das zuständige zentrale Staatsorgan im Einvernehmen mit dem DAM Ausnahmen zulassen.

§ 5

Fehlergrenzen der Getränkeflaschen

(1) Getränkeflaschen mit dem in untenstehender Spalte „1“ angegebenen Nenninhalt müssen den in Spalte 2 genannten „Inhalt gestrichen voll“ aufweisen. Der tatsächliche Rauminhalt darf vom „Inhalt gestrichen voll“ höchstens um die in Spalte 3 angegebenen Fehlergrenzen abweichen.

12	1	3
Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenzen
5 l	5,15 l	100 cm ³
3 l	3,09 l	60 cm ³
2 l	2,06 l	40 cm ³
1,5 l	1,54 l	30 cm ³
1 l	1,03 l	20 cm ³
0,75 l	0,78 l	20 cm ³
0,7 l	0,73 l	20 cm ³
0,5 l	0,52 l (0,55 l)	15 cm ³
0,375 l	0,4 l	15 cm ³
0,35 l	0,37 l	15 cm ³
0,33 l	0,35 l	15 cm ³
0,25 l	0,265 l (0,28 l)	10 cm ³
0,2 l	0,215 l (0,23 l)	10 cm ³

(2) Die in Spalte 2 in Klammern angegebenen Werte sind für Flaschen für Milch, Sahnedauerwaren und Sauermilcharten zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

Anordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen.

Vom 15. August 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) wird dem Deutschen Amt für Meßwesen das nachfolgende Statut gegeben:

^ § 1

Rechtliche Stellung, Sitz und Finanzierung

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen ist das zentrale staatliche Organ der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Meßwesens. Es untersteht dem Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen hat die Einheitlichkeit im gesamten Meßwesen zu sichern und für die Richtigkeit der Meßgeräte zu sorgen.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen hat folgende wissenschaftlich-technische Aufgaben:

- Erarbeitung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der physikalischen und der technischen Maßeinheiten und ihre Weitergabe an Forschung und Technik der DDR;
- Aufbewahrung der Urnormale der DDR;
- Sicherung der Maßeinheiten durch internationale Vergleichsmessungen mit den entsprechenden Staatsinstituten;
- wissenschaftliche Weiterentwicklung des gesamten Meßwesens einschließlich der meßtechnischen Grundlage der Regelungstechnik;
- letztinstanzliche Beurteilung der Richtigkeit von Meßmethoden und Meßwerten;
- wissenschaftliche und technische Beratung in Fragen des Meßwesens und der Meßgeräteentwicklung;
- aktive Mitarbeit bei der Standardisierung, Typenbereinigung und Gütesicherung auf dem Gebiet der Meßtechnik.